

Satzung des Vereins

„Förderverein Freies Gymnasium Regenbogen Augustusburg e. V.“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freies Gymnasium Regenbogen Augustusburg“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Augustusburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

Zweck des Vereins ist

1. die ideelle und finanzielle Förderung des Freien Gymnasiums Regenbogen Augustusburg durch Überweisung von Mitteln oder Übergabe von Sachmitteln an die DPFA Schulen gGmbH. Die Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und sich diesen verbunden fühlen.

Insbesondere können Unternehmen, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen Mitglied des Vereins werden, wenn sie mit den Zielen des Vereins verbunden sind oder dies anstreben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins, der darüber entscheidet. Gegen die Entscheidung kann vom Antragsteller und von jedem Mitglied des Vereins binnen 8 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und wird wirksam mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Vereinsarbeit zu unterbreiten und Anträge zu stellen.

Mitglieder oder Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen Sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes; sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Beibehaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliedliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn der Mitgliedsbeitrag 12 Monate trotz entsprechender Mahnung nicht entrichtet wurde. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Brief zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides mit Brief Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Annahme der Berufung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr durch Beschluss festgesetzt. Sie sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

Ein anteiliger Beitrag ist bei Eintritt in den Verein während des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die Schüler des Freien Gymnasiums Regenbogen Augustusburg sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Schuljahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Wahl einer aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Revisionskommission zur Rechnungsprüfung
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer für das laufende Geschäftsjahr seinen Beitrag entrichtet hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die einfache Mehrheit gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangt.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge der Mitglieder des Vereins zur Tagesordnung, sofern sie sich auf Satzungsänderungen beziehen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen geleitet.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
- dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin,
- bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Verringert sich die die Zahl der Vorstandsmitglieder im Laufe einer Amtsperiode, können durch Vorstandsbeschluss Mitglieder des Vereins zu kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit berufen werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 ZEITWEILIGE PROJEKTGRUPPEN

Zur Unterstützung des Zwecks und der Ziele des Vereins können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zeitweilige Projektgruppen gebildet werden.

§ 10 VERTRETUNG IM RECHTSVERKEHR

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden, vertreten.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Augustusburg, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Augustusburg.

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20.12.2010 beschlossen und die Paragraphen §2, §3, §7 und §8 von der Mitgliederversammlung am 04.05.2011 geändert.